

Übersicht Ökologische Vorrangflächen (ÖVF)

Stand: 18.04.2018

	Stilllegung (Acker)	Pufferstreifen (inkl. Feldrandstreifen)	Hektarstreifen an Waldrändern	Zwischenfrucht	Untersaat	Leguminosen	Kurzumtriebsplantagen	Aufforstungsflächen	Nachwachsende Rohstoffe	Brache mit Honigpflanzen
Faktor [1 m² = ...m² ÖVF]	1,0	1,5	1,5	0,3	0,3	1	0,5	1	0,7	1,5
Lage	alle Ackerflächen	Acker oder Grünland an Acker angrenzend, mit und ohne Ufervegetationsstreifen	am Wald <u>und</u> auf Acker	alle Ackerflächen	alle Ackerflächen	alle Ackerflächen				alle Ackerflächen
Maße	keine	mind. 1 m max. 20 m in Summe (ggf. inkl. Ufervegetationsstreifen)	mind. 1 m max. 20 m	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine
Mindestgröße	0,1 ha	keine	keine	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha
zulässige Pflanzenarten bei Einsaat	keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z.B Getreide, etc.)	keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z.B Getreide, etc.)	keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z.B Getreide, etc.)	siehe Liste, mind. 2 Arten, max. 60 % Anteil einer Art (Bezugsbasis Anzahl Samenkörner), max. 60 % Grasanteil	Grasarten oder Leguminosen	siehe Liste, Gemische sind zulässig (z.B. Klee gras), wenn die stickstoffbindenden Arten optisch vorherrschen	siehe gesonderte Liste der zulässigen Baumarten zur Anerkennung als ökologische Vorrangfläche	Baumarten nur gemäß der EU-Verordnungen, die zur Förderung der Aufforstung zugrunde lagen	Miscanthus, durchwachsende Silphie	siehe Liste der zulässigen Pflanzenarten
Einsaattermin	Bis 01.04.	Bis 01.04.	Bis 01.04.	bis 01.10.	kein Einsaattermin	Bis 15.05.	kein Einsaattermin	kein Einsaattermin	kein Einsaattermin	Bis 31.05.
Selbstbegrünung	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
gezielte Begrünung	ja	ja	ja	ja	ja	ja	gezielte Bepflanzung	gezielte Bepflanzung	gezielte Bepflanzung	ja
Stilllegungszeitraum	01.01. bis 31.12.	01.01. bis 31.12.	01.01. bis 31.12.	kein	kein	kein	mehrwährig	mehrwährig	mehrwährig	ein- oder mehrwährig, 01.01. bis 31.12.
Sonstige Auflagen (ohne Berücksichtigung des Fachrechts)	Bodenbearbeitung zur Einsaat+ Einsaat der Folgekultur ab 01.08. möglich (dann PS und Dünger im Herbst erlaubt)	Bodenbearbeitung zur Einsaat+ Einsaat der Folgekultur ab 01.08. möglich (dann PS und Dünger im Herbst erlaubt)	Bodenbearbeitung zur Einsaat+ Einsaat der Folgekultur ab 01.08. möglich (dann PS und Dünger im Herbst erlaubt)	Bodenbearbeitung + Einsaat der Folgekultur ab 16.02. möglich	Bodenbearbeitung + Einsaat der Folgekultur ab 16.02. möglich darüberliegende Kultur kann ganz normal bewirtschaftet werden (PSM, Düngung etc.), kein Erntetermin	bei grobkörnigen Leguminosen (z.B. Ackerbohnen) muss Aufwuchs bis 15.08. stehen bleiben (Ausnahme bei früherer Ernte); bei feinkörnigen Leguminosen (z.B. Klee) müssen die Pflanzen bis zum 31.08. verbleiben, aber Schnittnutzung zulässig	nur bestimmte Baumarten zulässig	nur nach bestimmten EU-Verordnungen geförderte Aufforstungen	keine Beschränkung hinsichtlich Nutzungsdauer	Bodenbearbeitung zur Einsaat+ Einsaat der Folgekultur ab 01.10. möglich (dann PS und Dünger im Herbst erlaubt)
	kein Pflanzenschutz, kein min. Dünger, kein Klärschlamm kein Wirtschaftsdünger gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	kein Pflanzenschutz, kein min. Dünger, kein Klärschlamm kein Wirtschaftsdünger gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	kein Pflanzenschutz, kein min. Dünger, kein Klärschlamm kein Wirtschaftsdünger gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	kein Pflanzenschutz, kein min. Dünger, kein Klärschlamm kein Wirtschaftsdünger gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	kein Pflanzenschutz, kein min. stickstoffhaltige Dünger, kein Klärschlamm org. Dünger möglich	kein Pflanzenschutz, kein min. stickstoffhaltige Dünger, kein Klärschlamm org. Dünger möglich	Folgekultur muss Winterung o. Winterzwischenfrucht sein Einhaltung Fachrecht	kein Pflanzenschutz keine mineralische Düngung	Pflanzenschutzmittel nur in 2018 erlaubt keine mineralische Düngung kein Wirtschaftsdünger	kein Pflanzenschutz, kein min. Dünger, kein Klärschlamm kein Wirtschaftsdünger gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen
Pflegeauflagen	mind. 1 x bis zum 15.11. Mähen oder Schlegeln/ Häckseln	mind. 1 x bis zum 15.11. Mähen oder Schlegeln/ Häckseln	mind. 1 x bis zum 15.11. Mähen oder Schlegeln/ Häckseln							Aussaat gilt in 2018 als Mindestbewirtschaftung
	von 01.04. bis 30.06. kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	von 01.04. bis 30.06. kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	von 01.04. bis 30.06. kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	Schlegeln/Häckseln zulässig	Schlegeln/Häckseln zulässig	keine Auflagen				Schlegeln/Häckseln, Mähen ist jederzeit ohne Nutzung zulässig
Beweidung	ja, ab 01.08. mit Schafen und Ziegen möglich	ja, ab 01.07., wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	ja, ab 01.07., wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	Beweidung im Antragsjahr bis 31.12. nur mit Schafen und Ziegen, danach Beweidung mit allen Tierarten möglich	Beweidung im Antragsjahr bis 31.12. nur mit Schafen und Ziegen, danach Beweidung mit allen Tierarten möglich	keine Auflagen			nein	ja, ab 01.10. mit Schafen und Ziegen möglich
Schnittnutzung/Biogas Ernte	nein	ab 01.07. Nutzung des Aufwuchses möglich (Mähen und Abfahren), wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	ab 01.07. Nutzung des Aufwuchses möglich (Mähen und Abfahren), wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	einmalige Biogas- bzw. Futtermutzung ab 16.02. des Folgejahres zulässig, keine Überführung in Hauptfrucht zulässig	Biogas- bzw. Futtermutzung ab 16.02. des Folgejahres zulässig	Schnittnutzung bei Klee etc. erlaubt	Ernte zulässig, aber keine Rodung (Wurzelstock oder Baumstumpf verbleibt im Boden, so dass sie im folgenden Jahr wieder austreiben können)	Holzernte/Abholzungen nur gemäß der EU-Verordnungen, die zur Förderung der Aufforstung zugrunde lagen	jederzeit möglich	nach dem 15.02. des Folgejahres, wenn die Brache mit Honigpflanzen nicht weiter fortgeführt wird

Bei den Pufferstreifen und den Hektarstreifen am Waldrand ist bei der Mindestgröße zu beachten, dass zusammen mit dem Bezugsschlag (und ggf. LEs) 0,1 ha erreicht werden muss. Zusätzlich werden noch Landschaftselemente als ökologische Vorrangflächen anerkannt!